

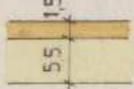
Z E I C H E N E R K L Ä R U N G E N

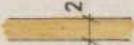
2. Für die planlichen Festsetzungen:

2.1  Grenze des Geltungsbereichs

2.2  Bebaubare Flächen, begrenzt durch
Baugrenze, blau

2.3 Verkehrsflächen, Grünflächen:

2.31  Öffentliche Verkehrsfläche
(vorh. Breite: schwarze Zahl;
gepl. Breite: rote Zahl)

 Fußweg

2.32  Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie, grün

2.33  Flächen für private Stellflächen, die zur Straße hin nicht abgegrenzt werden dürfen.

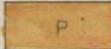
2.34  Sichtdreiecke (innerhalb darf die Sicht ab 1,0 m ü. StOK. durch nichts behindert werden).

2.35 

öffentliche Grünfläche

2.36 

Kinderspielplatz

2.37 

öffentliche Stellflächen

2.4 Bauliche Anlagen

2.41 

2 Vollgeschoße als Höchstgrenze zulässig. Bestehende Gebäude E + DG zulässig zum Ausbau für 2 Vollgeschoße als Höchstgrenze (die Abstandsflächen nach Art.6 BayBO und die Grundflächenzahl, sowie die Geschößflächenzahl nach § 17 BauNVO sind zu beachten).

Bei mehr als 1,50 m Höhenunterschied des natürlichen Geländes ist der Typ des Hanghauses zu wählen (ausgebautes Untergeschoß und Erdgeschoß).

2.42 

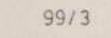
Garage

3. Für die planlichen Hinweise:

Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1972. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur Maßentnahme nicht geeignet. Die Ergänzung des Baubestandes erfolgte ohne Messungsgenauigkeit durch Dipl.Ing.Klaus-Gerh.Weber (1973).

3.1 

Bestehende Grundstücksgrenzen

3.2 

Flurstücksnummern

3.3 

Teilung der Grundstücke. Im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung neu zu vermessen.

3.4 

Vorhandene Wohngebäude

3.5 

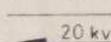
Vorhandene Nebengebäude

3.6 

Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

3.7 

Höhenschichtlinien

3.8 

Hochspannungsfreileitung mit Schutzzone

3.9 

Abwasseranlage

Nachtrag zu 1.4:

1.47 Zur Abminderung des Lärmpegels sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes an Gebäuden, die näher als 50,0 m an der St. 2135 liegen, dies gilt auch für Um- und Anbauten an bestehende Gebäude, folgende Lärmschutzvorkehrungen zu treffen:

- Die Grundrisse der Wohngebäude sind so zu planen, daß die Schlafräume auf der der Straße abgewandten Seite zu liegen kommen; oder
- bei Schlafräumen, deren Fenster auf der der Staatsstraße zugekehrten Seite liegen, sind Schallschutzfenster einzubauen.